

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

**der Gemeinde Volkesfeld vom 17.01.2018,
zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Volkesfeld vom 00.00.2024**

Der Gemeinderat hat, auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	1
§ 4 Inkrafttreten	2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 20.12.2017, 1. Änderungssatzung vom 13.02.2020, 2. Änderungssatzung vom 11.08.2021 sowie der 3. Änderungssatzung vom 00.00.2024

I.	Reihengrabstätten	3
II.	Gemischte Grabstätten	3
III.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV.	Ausheben und Schließen der Gräber	3
V.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen sowie Abraum von Grabstätten	4
VI.	Benutzung der Leichenhalle	4
VII.	Kosten für Verwaltungsakte bei Sondertatbeständen	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.03.2010 außer Kraft.

Volkesfeld, den 17.01.2018, 13.02.2020, 11.08.2021 und 00.00.2024

gez. Rudolf Wingender
Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Volkesfeld, den 17.01.2018, 13.02.2020, 11.08.2021 und 00.00.2024

gez. Rudolf Wingender
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 17.01.2018, der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.02.2020, der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 11.08.2021 sowie der 3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 00.00.2024

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	450,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	394,00 €
3. Überlassung einer Urnengrabstätte mit einheitlicher Granitausführung zzgl. Jeder Buchstabe der Aufschrift	500,00 € 6,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	338,00 €
--	----------

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	450,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	530,00 €
b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden für:	
1) 5 Jahre Einzelwahlgrabstätte	90,00 €
1.1) 10 Jahre Einzelwahlgrabstätte	180,00 €
1.2) 15 Jahre Einzelwahlgrabstätte	270,00 €
1.3) 20 Jahre Einzelwahlgrabstätte	360,00 €
1.3) 25 Jahre Einzelwahlgrabstätte	450,00 €
2) 5 Jahre Doppelwahlgrabstätte	106,00 €
2.1) 10 Jahre Doppelwahlgrabstätte	212,00 €
2.2) 15 Jahre Doppelwahlgrabstätte	318,00 €
2.3) 20 Jahre Doppelwahlgrabstätte	424,00 €
2.4) 25 Jahre Doppelwahlgrabstätte	530,00 €
als Gebühren erhoben.	

3) Verleihung des Nutzungsrechtes nach § 2 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung für eine Anonyme Urnenwahlgrabstätte _____ €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	512,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	512,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	155,00 €
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle	512,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung für jede weitere Bestattung	512,00 € 512,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	155,00 €

- | | |
|--|----------|
| 3. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung | 155,00 € |
| 5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 60 v.H. | |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen sowie Abraum von Grabstätten

- a. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- b. Nach § 19 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Volkesfeld, sollen Grabmale und Einfassungen durch gewerbliche Unternehmen, nach Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten durchgeführt werden. Sollten Grabmale jedoch durch das Friedhofspersonal entfernt werden, erhebt die Ortsgemeinde Volkesfeld folgende Gebühren:
- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und Einzelwahlgrabstätten | 182,00 € |
| 2. Doppelwahlgrabstätten | 303,00 € |
| 3. Urnengrabstätten sowie Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 121,00 € |

Zuzüglich der Kosten zur Entsorgung der Fundamente, Einfassungen und Grabmale laut Rechnung.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 5 Tagen | 88,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 18,00 € |
| b) einer Urne bis zu 5 Tagen | 88,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 18,00 € |
| 2. Für die | |
| a) Reinigung der Leichenhalle. | 30,00 € |

VII. Kosten für Verwaltungsakte bei Sondertatbeständen

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderungen an Grabmalen | 24,00 EUR /Fall |
| 2) Genehmigung einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof | 19,00 EUR /Fall |
| 3) Genehmigung der vorzeitigen Einebnung einer Grabstätte | 27,00 EUR /Fall |
| 4) Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | 23,00 EUR/Fall |
| 5) Überprüfung der Wiederherstellung der Standsicherheit von Grabmalen | 17,00 EUR/Fall |
| 6) Ermittlung und Überprüfung vernachlässigter Grabstätten | 19,00 EUR/Fall |
| 7) Genehmigung zum Umbetten oder Tieferlegen | 15,00 EUR/Fall |